



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Studienordnung für das Studium des Faches Pädagogik  
(Nebenfach) in Magisterstudiengängen an der Universität  
- Gesamthochschule - Paderborn mit dem Abschluß  
Magister Artium/Magistra Artium (M.A.)**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1987**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-27196**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung  
für das Studium des Faches Pädagogik (Nebenfach)  
in Magisterstudiengängen  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
mit dem Abschluß  
Magister Artium/Magistra Artium (M.A.)  
Vom 20. März 1987

Jahrgang 1987

23. März 1987

Nr.: **10**

S t u d i e n o r d n u n g  
für das Studium des Faches Pädagogik (Nebenfach  
in Magisterstudiengängen  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
mit dem Abschluß  
Magister Artium / Magistra Artium (M.A.)

Vom 20. März 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalte des Studiums
- § 6 Gliederung und Aufbau des Studiums
- § 7 Grundstudium
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Veranstaltungsarten
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Meldung zur Prüfung
- § 12 Magisterprüfung
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Pädagogik als Nebenfach in Magisterstudiengängen auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnungen des Fachbereichs 1 vom 12. Juni 1985 des Fachbereichs 3 vom 21. März 1985 und des Fachbereichs 4 vom

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang

Das Studium im Nebenfach Pädagogik kann im Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester, der Studienumfang im Nebenfach Pädagogik 40 Semesterwochenstunden.

§ 4

Studienziele

Das Studium soll in die Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse der Pädagogik einführen sowie schwerpunkthafte Vertiefungen ermöglichen. Es soll den Studierenden die erforderlichen erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 5

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende 5 Bereiche:
- F. Theorie und Geschichte der Pädagogik
  - G. Entwicklung und Lernen
  - H. Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
  - I. Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen
  - L. Unterricht und Methodik \*)

\*) Die Wahl der Kennbuchstaben F, G, H, I, L für die Bereiche hat ausschließlich technische Gründe

(2) Die fünf Bereiche werden in insgesamt 32 Teilgebiete ausdifferenziert. Diese Ausdifferenzierung hat den Zweck,

- die einzelnen Bereiche näher zu beschreiben,
- den Studierenden die Möglichkeit der Schwerpunktbildung für eine individuelle Studienplanung zu eröffnen und
- die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu bestimmten Teilgebieten zu ermöglichen (vgl. Vorlesungsverzeichnis).

(3) Die fünf Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

F. Theorie und Geschichte der Erziehung

- (1) Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik
- (2) Erziehungs- und Bildungstheorien
- (3) Philosophische und anthropologische Grundlagen der Erziehung
- (4) Handlungs- und Normentheorie
- (5) Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik
- (6) Werke eines Klassikers der Pädagogik
- (7) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft

G. Entwicklung und Lernen

- (1) Entwicklungspsychologische Theorien
- (2) Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung
- (3) Theorie der Lernpsychologie
- (4) Begabung und Intelligenz
- (5) Motivation und Lernen
- (6) Interaktion und Kommunikation
- (7) Probleme der Sozialerziehung

H. Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- (1) Sozialisationstheorien
- (2) Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
- (3) Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung
- (4) Jugendsoziologie
- (5) Sozialisation und Erziehung in der Familie

I. Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen

- (1) Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens
- (2) Schule im nationalen Vergleich; alternative Schulmodelle
- (3) Lehrplantheorie und Curriculumentwicklung
- (4) Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)
- (5) Außerschulisches Bildungswesen, z.B. Vorschul-erziehung, betriebliches Ausbildungswesen, Erwachsenenbildung
- (6) Probleme der Bildungsreform
- (7) Erziehungsfelder, z.B. Sexualpädagogik, Freizeitpädagogik, Gruppenpädagogik, Friedenspädagogik, Medienpädagogik usw.

L. Unterricht und Methodik

- (1) Didaktik und Curriculumentwicklung
- (2) Unterrichtsplanung und -organisation
- (3) Lernprozeßanalyse; Lernprozeßförderung und -bewertung
- (4) Pädagogische Diagnostik und Beratung
- (5) Einzelfallhilfe
- (6) Erziehungsschwierigkeiten



- (4) Alle für das Studium der Pädagogik als Nebenfach vorgesehenen Veranstaltungen werden bestimmten Bereichen und Teilgebieten zugeordnet und entsprechend im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet. Ggfs. kann eine Veranstaltung auch zwei Teilgebieten zugeordnet sein. In diesem Fall tragen die Studierenden jedoch nur dasjenige Studiengebiet in das Studienbuch ein, für das sie die betreffende Veranstaltung anrechnen.

## § 6

### Gliederung und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium der Pädagogik als Nebenfach gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium kann in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden, das Hauptstudium nach dem 8. Semester.
- (2) Von den 40 Semesterwochenstunden können maximal 20 % in Veranstaltungen absolviert werden, die von den Nachbarwissenschaften der Pädagogik: Philosophie, Psychologie, Politikwissenschaft, Soziologie angeboten werden.

## § 7

### Grundstudium

- (1) Das Grundstudium führt in die verschiedenen Bereiche ein und vermittelt grundlegende Inhalte und Methoden des Faches Pädagogik.

(2) Das Grundstudium umfaßt 20 Semesterwochenstunden (SWS), davon sind mindestens 12 SWS in Form von Seminaren oder Übungen abzuleisten. Die 20 Stunden gliedern sich folgendermaßen auf:

o 4 SWS im Bereich F.

Davon ist eine zweistündige Veranstaltung (in der Regel Seminar oder Übung) mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

o 4 SWS im Bereich G.

Davon ist eine zweistündige Veranstaltung (in der Regel Seminar oder Übung) mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

o 2 SWS im Bereich H.

o 2 SWS im Bereich I.

o 2 SWS im Bereich L.

In einer der zweistündigen Veranstaltungen (in der Regel Seminar oder Übung) zu den Bereichen H, I oder L ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

o Die verbleibenden 6 SWS stehen den Studierenden zur freien Wahl von Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Erziehungswissenschaft und ihrer Nachbarwissenschaften (vgl. § 6, Abs. 2) zur Verfügung und brauchen nicht unbedingt aus den obengenannten fünf Bereichen zu stammen.

(3) Von den drei im Grundstudium zu erbringenden Leistungsnachweisen kann höchstens einer in einer Veranstaltung der Philosophie, Psychologie, Politikwissenschaft oder Soziologie erbracht werden.

- (4) Der/die Fachbereichsbeauftragte für das Grundstudium der Pädagogik kann frühestens nach Abschluß des
3. in der Regel des 4. Semesters eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ausstellen. Diese Bescheinigung ersetzt das Zeugnis über eine Zwischenprüfung. Dazu sind vorzulegen:
1. das Studienbuch als Nachweis über die Belegung von mindestens 20 SWS gemäß Absatz (1);
  2. drei Leistungsnachweise: je einer zu Veranstaltungen aus den Bereichen F und G und einer zu einer Veranstaltung aus den Bereichen H, I oder L.

## § 8

### Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium hat die Aufgabe, die Studierenden zum systematischen wissenschaftlichen Arbeiten in der Pädagogik zu befähigen, und ermöglicht ihnen Schwerpunktsetzungen nach eigener Wahl.
- (2) Es umfaßt mindestens 20 Semesterwochenstunden, die sich folgendermaßen aufgliedern:
  - 2 SWS in einem Seminar des Hauptstudiums (H) im Bereich F
  - 2 SWS in einem Seminar des Hauptstudiums (H) im Bereich G oder H
  - 2 SWS in einem Seminar des Hauptstudiums (H) im Bereich I
  - 2 SWS in einem Seminar des Hauptstudiums (H) im Bereich L

In zwei Seminaren des Hauptstudiums (H) aus zwei verschiedenen Bereichen ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Die verbleibenden 12 SWS stehen den Studierenden für schwerpunkthafte Vertiefungen in den fünf Bereichen zur Verfügung.

§ 9

Veranstaltungsarten

- (1) Die Veranstaltungen des Studiums der Pädagogik als Nebenfach gliedern sich in Vorlesungen, Übungen und Seminare. Darüber hinaus kann an besonderen Veranstaltungsarten wie Arbeitsgemeinschaften, Projektstudium, Praktika usw. teilgenommen werden.
- (2) Vorlesungen dienen der Einführung in einen größeren Problembereich oder dem Vortrag neuer Forschungsergebnisse. Sie sollen Rückfragen ermöglichen und nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen (Diskussionsgruppen, Übungen, Seminare, Tutorien) ergänzt werden.
- (3) Übungen dienen der Erarbeitung und Einübung wichtiger Arbeitstechniken und Verfahrensweisen durch konkrete Arbeitsaufgaben.
- (4) Seminare dienen der Anwendung wissenschaftlicher Verfahrensweisen bei der Erarbeitung und Diskussion pädagogischer Probleme und der Teilhabe am Fortgang der Forschung. Im Hinblick auf die Anforderungen werden Seminare in der Regel in Seminare des Grundstudiums (G) und solche des Hauptstudiums (H) unterschieden.

§ 10

Leistungsnachweise

- (1) Im Rahmen des Studiums der Pädagogik als Nebenfach im Magisterstudium gibt es zwei Arten von Leistungsnachweisen:

1. 'Leistungsnachweise des Grundstudiums', die für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums erforderlich sind (vgl. § 7 Abs. 2-4);
2. 'Leistungsnachweise des Hauptstudiums'; sie sind im Hauptstudium zu erbringen (vgl. § 8 Abs. 2).

Sowohl die 'Leistungsnachweise des Grundstudiums' als auch die 'Leistungsnachweise des Hauptstudiums' müssen bei der Meldung zur Prüfung vorgelegt werden.

- (2) Die 'Leistungsnachweise des Grundstudiums' (vgl. § 7 Abs. 2 u. 3) können erworben werden durch Klausuren, Referate (in der Regel in schriftlicher Form) und schriftliche Hausarbeiten. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen dargelegt und besprochen.
- (3) Die 'Leistungsnachweise des Hauptstudiums' (vgl. § 8 Abs. 2) werden in Seminaren des Hauptstudiums (H) erworben und müssen die Befähigung der Studierenden zu systematischer wissenschaftlicher Arbeit in der Pädagogik dokumentieren. Sie können nur in Seminaren des Faches Pädagogik erworben und in folgender Form erbracht werden: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftliche Hausarbeit, ggfs. in Verbindung mit einem Fachgespräch. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen dargelegt und besprochen.

In der schriftlichen Arbeit und ggfs. im Fachgespräch sollen die Studierenden zeigen, daß sie ein Thema im größeren Zusammenhang sehen und mit geeigneten Methoden adäquat erörtern können.

§ 11

Meldung zur Prüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung im Nebenfach Pädagogik sind vorzulegen:

1. die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gemäß § 7 Abs. 4;
2. das Studienbuch als Nachweis über die Belegung von mindestens 20 SWS im Hauptstudium gemäß § 8 Abs. 2;
3. drei 'Leistungsnachweise des Grundstudiums' (vgl. § 7 Abs. 2, 3) und zwei 'Leistungsnachweise des Hauptstudiums' (vgl. § 8 Abs. 2 sowie § 10).

§ 12

Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung im Nebenfach Pädagogik besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Für die Magisterprüfung im Nebenfach Pädagogik sind drei Teilgebiete zu benennen, wovon eines aus dem Bereich F, eines aus den Bereichen G, H, I oder L stammen muß. Das dritte Teilgebiet kann aus den Bereichen F bis L frei gewählt werden.

- (3) Die Prüfer/Prüferinnen im Nebenfach Pädagogik werden vom Prüfungsausschuß desjenigen Fachbereichs bestellt, in dem die Hauptfachprüfung abgelegt wird. Es können nur Professoren/innen oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des Faches Pädagogik zur Prüfung bestellt werden. Der Prüfer/die Prüferin für die mündliche Prüfung kann von dem Kandidaten/der Kandidatin vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag wird vom Prüfungsausschuß nach Möglichkeit berücksichtigt. Mit der Prüferin/dem Prüfer sollte rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden.
- (4) In der Arbeit unter Aufsicht (Klausur) soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches Pädagogik erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- Es werden 3 Themen aus den 3 Teilgebieten, die gemäß Abs. 2 benannt worden sind, zur Wahl gestellt.
- Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden.
- Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfern/innen begutachtet und bewertet.
- (5) Die mündliche Prüfung im Nebenfach Pädagogik dauert in der Regel mindestens 30, höchstens 40 Minuten. Sie erstreckt sich auf die drei Teilgebiete, die gemäß Absatz 2 benannt worden sind, und dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und sie in größeren Zusammenhängen des Faches Pädagogik zu diskutieren.

§ 13

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat das Fach Pädagogik einen Studienplan entworfen, der dieser Studienordnung als Hilfe für einen sachgerechten Aufbau des Studiums angefügt ist (siehe Anhang).

§ 14

Studienberatung

- (1) Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine einführende Studienberatung durchgeführt. Für weitere Studienberatungen stehen alle Lehrenden des Faches Pädagogik in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Ferner sei auf die Beratung durch die Fachschaft und auf die allgemeine Studienberatung verwiesen.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZBS) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.



§ 15

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am 15. April 1987 in Kraft.

## Anhang: Studienplan

Der folgende Studienplan ist als eine Möglichkeit für die Durchführung des Studiums des Nebenfachs Pädagogik in Magisterstudiengängen im Rahmen eines achtsemestrigen Studiums anzusehen. Es bleibt den Studierenden selbst überlassen, gemäß eigenen Schwerpunktsetzungen einen entsprechenden Studienverlaufsplan für ihr Studium zu entwickeln.

### Grundstudium

Vorbemerkung: Da die Veranstaltungen in der Regel zweistündig sind, wird jede der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen mit zwei Semesterwochenstunden (SWS) berechnet.

1. Semester: 4 SWS
  - o Einführungsvorlesung zum Bereich F
  - o Übung zur Vorlesung aus dem Bereich F
  
2. Semester: 6 SWS
  - o Vorlesung zum Teilgebiet G 1
  - o Übung zu F 7; erster Leistungsnachweis des Grundstudiums
  - o Seminar (G) zu H 1
  
3. Semester: 4 SWS
  - o Seminar (G) zu G 2; zweiter Leistungsnachweis des Grundstudiums
  - o Seminar (G) zu I 1
  
4. Semester: 6 SWS
  - o Vorlesung zu L 1
  - o Seminar (G) zu H 5
  - o Seminar (G) zu I 7; dritter Leistungsnachweis des Grundstudiums

Hauptstudium

5. Semester: 4 SWS

- o Vorlesung zu G 3
- o Seminar (H) zu F 3

6. Semester: 6 SWS

- o Vorlesung zu F 1/2
- o Seminar (H) zu F 2; erster Leistungsnachweis des Hauptstudiums
- o Seminar (H) zu L 3

7. Semester: 6 SWS

- o Vorlesung zu H 2
- o Seminar (H) zu G 6
- o Seminar (H) zu I 5; zweiter Leistungsnachweis des Hauptstudiums

8. Semester: 4 SWS


- o Seminar (H) zu G 6
- o Seminar (H) zu I 7

Anmerkung: In dem vorstehenden Verlaufsplan des Hauptstudiums sind einige Schwerpunktsetzungen zu erkennen. F 3, F 1/2, F 2 hängen thematisch eng zusammen, ebenso G 3 und L 3. Zum Teilgebiet G 6 (Interaktion und Kommunikation) wird im 7. Semester ein Seminar und im 8. Semester noch eines zur Vertiefung und Erweiterung besucht. Was I 5 und I 7 angeht: hier kann z.B. die Thematik Erwachsenenpädagogik fruchtbar mit der Thematik Gruppenpädagogik verbunden werden. - Natürlich sind je nach Interessen und Absichten der Studierenden und nach jeweiligem Lehrangebot auch ganz andere Schwerpunktsetzungen möglich. Die Studierenden sollten jedoch darauf achten, daß sinnvolle Kombinationen entstehen, in denen die gewählten Veranstaltungen aufeinander aufbauen oder einander ergänzen oder durch sie Vertiefungen und Erweiterungen ermöglicht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates  
des Fachbereichs 2 vom 11.02.1987,  
des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule -  
Paderborn vom 11.03.1987  
sowie der Genehmigung des Rektors der Universität - Gesamthoch-  
schule - Paderborn vom 20.03.1987.

Paderborn, den 20. März 1987

Der Rektor

*Friedrich Buttl*  
(Prof. Dr.  Buttler)